

Az.: 1 A 668/15  
5 K 322/13

beglaubigte  
Abschrift



## **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

### **Urteil**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

das Studentenwerk Dresden  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Fritz-Löffler-Straße 18, 01069 Dresden

- Beklagter -  
- Berufungsbeklagter -

wegen

Rückforderung von Ausbildungsförderung  
hier: Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 8. September 2016

### **für Recht erkannt:**

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2015 - 5 K 322/13 - geändert.

Der Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 4. Februar 2013 wird insoweit aufgehoben, als der Beklagte die Bewilligung von Ausbildungsförderung an den Kläger für den Zeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 aufgehoben und eine Erstattung von Ausbildungsförderungsleistungen in Höhe von 6.030,00 € angeordnet hat.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen werden gegeneinander aufgehoben.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand**

- 1 Der Kläger wendet sich gegen die Rücknahme von Ausbildungsförderungsbescheiden für den Bewilligungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 und gegen die Rückforderung ausgezahlter Ausbildungsförderung in Höhe von 6.030 €.
- 2 Der Kläger studierte seit dem Wintersemester 2005/2006 an der Technischen Universität Dresden zunächst Technomathematik (Diplom) und ab dem folgenden Wintersemester Forstwissenschaften (Bachelor). Nach Abschluss dieses Studiengangs im November 2009 nahm er zum Wintersemester 2009/2010 den Masterstudiengang Forstwissenschaften auf. Mit Ausnahme des Studienjahrs 2008/2009 erhielt der Kläger Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG), teilweise unter Anrechnung eigenen Vermögens.
- 3 Beim Antrag auf Ausbildungsförderung vom 15. August 2006 für das Wintersemester 2006/2007 gab der Kläger an, über ein Sparguthaben i. H. v. 5.200 € zu verfügen. Dazu legte er die Kopie eines Schreibens der ..... vom 19. Juli 2006 bei, in dem die

Vereinbarung eines Festzinssparens für die Zeit vom 19. Juli 2006 bis 18. Juli 2009 über einen Betrag von 5.200 € mit einem Festzinssatz von 3,05 % bestätigt wurde. Auch bei seinem Antrag vom 17. Juli 2007 für das Wintersemester 2007/2008 gab er dieses Sparguthaben an. Beim Antrag vom 30. Juli 2008 erklärte der Kläger, über ein Sparguthaben i. H. v. 52,92 € zu verfügen und legte dafür einen Beleg der ..... vor. Angaben zu dem Festzinssparkonto bei der ..... machte der Kläger nicht. Beim Antrag vom 21. Juli 2009 erklärte der Kläger, über Bargeld i. H. v. 10 € und über ein Sparguthaben i. H. v. 200 € zu verfügen. Dazu legte er einen entsprechenden Beleg der ..... sowie am 23. Juli 2009 weitere Belege vor, aus denen sich ergab, dass er sich das Guthaben zu den am 19. Juli 2009 ausgelaufenen Sparvertrag von der ..... i. H. v. 5.6748,42 € hatte in bar auszahlen lassen und dass er aus diesem Vertrag im Jahr 2007 Zinsen i. H. v. 158,99 € erhalten hatte.

- 4 Mit Bescheid vom 8. Dezember 2009 bewilligte der Beklagte dem Kläger dem Grunde nach Ausbildungsförderung für den Masterstudiengang ab 1. Oktober 2009 und behielt sich die Entscheidung über Höhe, Art und Dauer der Förderung vor. Mit Bescheid vom 1. Februar 2010 bewilligte der Beklagte dem Kläger Ausbildungsförderung für den Zeitraum November 2009 bis September 2010, wobei er unter Einbeziehung des ausgezahlten Sparbriefs und eines Girokontoguthabens 62,93 € als Vermögen des Klägers angerechnete. Unter dem 29. Oktober 2010 erhöhte der Beklagte den Förderungsbetrag für die Monate August und September 2010 auf 568 €.
- 5 Mit seinem Antrag auf Ausbildungsförderung vom 17. August 2010 für den - hier streitbefangenen - Bewilligungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 gab der Kläger 2,- € Bargeld und ein Sparguthaben i. H. v. 9,90 € an.
- 6 Mit Bescheid vom 29. Oktober 2010 bewilligte der Beklagte ihm Ausbildungsförderung für den vorgenannten Zeitraum i. H. v. 640 € ohne Anrechnung eigenen Vermögens. Nach Inkrafttreten erhöhter Fördersätze änderte der Beklagte den monatlichen Förderbetrag auf 670 €. Auf die Mitteilung des Klägers, dass er am 22. November 2010 geheiratet habe, wurde ihm mit Bescheid vom 28. Februar 2011 eine Förderung in unveränderter Höhe bewilligt.

- 7 Nachdem der Beklagte durch einen Datenabgleich vom 27. Oktober 2010 von Kapitalerträgen des Klägers im Jahr 2009 i. H. v. 240,- € bei einem Konto der ..... erfahren hatte, forderte er ihn mit Schreiben vom 30. Dezember 2010 und 10. Februar 2011 zur Vorlage von Nachweisen über diese Kapitalerträge auf, wobei das Schreiben vom 10. Februar 2011 zugleich den Hinweis erhielt, dass er als Bezieher von Ausbildungsförderung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB I verpflichtet sei, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungen erheblich seien und dass ihm bei Verletzung der Mitwirkungspflicht Leistungen entzogen würden. Auf diese Schreiben reagierte der Kläger nicht.
- 8 Der Prozessbevollmächtigte des Klägers teilte unter dem 4. Mai 2011 mit, dass die Angaben des Klägers vollständig und inhaltlich richtig seien. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 SGB I lägen nicht vor. Der Kläger habe im Jahr 2009 Zinsen durch seinen Sparbrief über zuletzt 5.678,42 € erwirtschaftet und einen Freistellungsauftrag erteilt. Die Zinseinkünfte des Jahres 2009 hätten unter 255 € gelegen, weshalb sie auch nicht nachträglich hätten angegeben werden müssen. Der Kläger sei es leid, dauernd dieselben Unterlagen vorzulegen und sich dafür zu rechtfertigen, dass er bis zur Grenze des Freibetrags angespart habe.
- 9 Nachdem der Beklagte ihn schriftlich auf die Beweislastverteilung und das Risiko der Unaufklärbarkeit seiner Vermögensverhältnisse hingewiesen hatte, erklärte der Kläger mit Schreiben vom 7. Juni 2011, dass er im Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellungen kein Konto bei der ..... gehabt habe. Zwischen Oktober 2008 und September 2009 habe er Geld verdient und dafür eine Bankverbindung unterhalten.
- 10 Mit Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011, der den zuvor zu demselben Sachverhalt erlassenen Bescheid vom 16. Juni 2011 unter Hinweis Schreib- und Rechenfehler aufhob, wurden die Förderungsbescheide vom 1. Februar 2010, 29. Oktober 2010, 30. November 2010 und vom 28. Februar 2011 aufgehoben und die bis Juni 2011 gewährten Leistungen i. H. v. insgesamt 12.193 € zurückgefordert. Dem Kläger habe rückwirkend sein vorhandenes, bedarfsdeckendes Vermögen angerechnet werden müssen. Nach dem Datenabgleich sei festgestellt worden, dass er Vermögen trotz mehrfacher Aufforderung nicht nachgewiesen habe. Zwar sei es möglich, dass die Zinsen aus dem vom Kläger angegebenen Sparbrief in der von der .....

gemeldeten Summe von 240,- € enthalten seien. Der Zinsertrag aus dem Sparbrief habe im Jahr 2009 jedoch nur 168,42 € betragen. Auch habe der Kläger in keinem Antrag Konten der ..... nachgewiesen. Es bestünden aufgrund fehlender Nachweise weiter Zweifel, dass die freigestellten Kapitalerträge im Jahr 2009 vollständig aus dem am 20. Juli 2009 mit einem Wert von 5.678,24 € aufgelösten Sparbrief stammten. Der Kläger sei gem. § 60 SGB I verpflichtet, den Nachweis der Kapitalerträge vollständig zu erbringen, habe dies aber trotz mehrfacher Aufforderung nicht getan. Die Bewilligungsbescheide seien daher rechtswidrig; auf Vertrauensschutz könne der Kläger sich nicht berufen. Es lägen auch keine Gründe dafür vor, von einer Rückforderung der Förderungsleistungen abzusehen.

- 11 Der Kläger legte sowohl gegen den Bescheid vom 16. Juni 2011 als auch gegen den Bescheid vom 12. Juli 2011 Widerspruch ein, den er nicht begründete.
- 12 Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 16. Juni 2011 wies die Landesdirektion Sachsen als unbegründet zurück.
- 13 Den Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. Juli 2011 wies die Landesdirektion Sachsen durch Widerspruchsbescheid vom 4. Februar 2013 ebenfalls als unbegründet zurück. Die tatsächliche Höhe des Vermögens sei trotz mehrfacher Aufforderung vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der fehlenden Nachweise bestünden Zweifel daran, dass die bei der ..... freigestellten Kapitalerträge im Meldejahr 2009 i. H. v. 240 € vollständig aus dem aufgelösten Sparkonto bei der ..... stammten. Der Beklagte habe davon ausgehen müssen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung von Ausbildungsförderung wegen anzurechnendem Vermögen des Klägers von Anfang an nicht vorgelegen hätten. Auf Vertrauensschutz könne sich der Kläger nicht berufen, weil er grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht habe. Ermessensfehler lägen nicht vor.
- 14 Zur Begründung seiner daraufhin am 4. März 2013 beim Verwaltungsgericht Dresden erhobenen Klage hat der Kläger vorgetragen, er habe zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellungen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben gemacht. Es gebe auch keine Anzeichen dafür, dass er Vermögen in rechtsmissbräuchlicher Weise übertragen habe. Er habe von Oktober 2008 bis September 2009 Geld verdient und damit seinen

Lebensunterhalt bestritten; dazu habe er auch Bankverbindungen unterhalten. Das bis Ende 2008 verdiente Geld habe er angelegt und mangels anderer Einkünfte nach und nach ausgegeben. Im Studienjahr 2008/2009 habe er keine Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen, weil er den Vermögensfreibetrag überschritten habe. Er habe zudem seine in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen unterstützt. Nachweise darüber gebe es nicht mehr, da man „Aldi-Rechnungen“ gewöhnlich nicht aufhebe.

15 Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 2013 aufzuheben.

16 Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und zur Begründung auf den Inhalt des Widerspruchsbescheids verwiesen.

17 Ausweislich der Niederschrift vom 30. März 2015 hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung einen Beweisantrag gestellt, den das Verwaltungsgericht durch einen mündlich begründeten Beschluss abgelehnt hat.

18 Durch Urteil vom 9. April 2015 - 5 K 322/13 - hat das Verwaltungsgericht Dresden die Klage abgewiesen. Die angefochtenen Bescheide seien rechtmäßig und verletzen den Kläger nicht in seinen Rechten. Die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 50 SGB X lägen vor. Die zurückgenommenen Förderungsbescheide seien rechtswidrig. Der Kläger habe in den Bewilligungszeiträumen 2009/2010 und 2010/2011 keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung gehabt. Für beide Zeiträume sei die Annahme gerechtfertigt, dass er zum Zeitpunkt der jeweiligen Antragstellungen über weiteres einsetzbares Vermögen gehabt habe, mit dem er seinen Lebensunterhalt auch ohne Inanspruchnahme von Förderungsleistungen hätte bestreiten können. Mangels eines Gegenbeweises durch den Kläger sei davon auszugehen, dass er genügend Vermögen für seinen Lebensunterhalt gehabt habe, so dass die Bewilligungsbescheide rechtswidrig ergangen seien. Der Kläger habe auf die Bemühungen und Nachfragen des Beklagten während des Verwaltungs- und Widerspruchsverfahrens, das gesamte Kapitalvermögen nachzuweisen sowie die Herkunft der Zinsen i. H. v. 240 € darzulegen und den Verbleib des Geldes zu erläutern, nicht reagiert und trotz eines schriftlichen Hinweises des Gerichts und der

Erörterungen in der mündlichen Verhandlung jegliche detaillierte Auskunft zu seinen Vermögensverhältnissen im Jahr 2009 verweigert. Die Unerweislichkeit seiner Vermögensverhältnisse beruhe damit auf einem treuwidrigen, unlauteren und zumindest fahrlässigen Verhalten, das zu einer Umkehr der Darlegungs- und Beweislast zur Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide führe. Die vom Kläger geforderte Anfrage vom Bundeszentralamt für Steuern hätte zur Aufklärung nicht beigetragen, weil die Zinseinnahme von 240 € im Jahr 2009 bereits bekannt gewesen seien. Erforderlich gewesen wären Angaben des Klägers zu dem Vermögen, aus dem sich diese Zinseinnahmen ergeben hätten. Dafür hätte der Kläger Unterlagen beibringen oder eine Einwilligung zur Einsichtnahme in seine Kontounterlagen bei der ..... geben müssen. Beides sei nicht geschehen. Bei einem Zinssatz von 3,05 % für den Sparbrief hätte der Kläger im Zeitraum vom 1. Januar 2009 bis 18. Juli 2009 lediglich 84,40 € an Zinsen erwirtschaften können. Damit bleibe die Herkunft von Zinsen i. H. v. 156 € für das Jahr 2009 ungeklärt. Nach dem Ergebnis einer Internetrecherche habe im Jahr 2009 im Normalfall nur 1 % Zinsen erwirtschaftet werden können, bei einer Festanlage 1 % bis 2 %. Da der Kläger keine Angaben zu der Verzinsung seines Vermögens gemacht habe, sei ein Zinssatz von 1 % zugrunde zu legen. Daraus ergebe sich, dass er im Jahr 2009 neben seinem Sparbrief bei der ..... ein Vermögen von etwa 15.600 € bei der ..... besessen haben müsse. Dieser Betrag sei höher als der zurückgeforderte Betrag und berechtige damit zur Rückforderung der gesamten in den streitgegenständlichen Bewilligungszeiträumen ausgezahlten Ausbildungsförderung i. H. v. 12.193 €. Auf Vertrauensschutz gem. § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB X könne sich der Kläger nicht berufen. Es sei davon auszugehen, dass er am 21. Juli 2009 und 17. August 2010 über einsetzbares Vermögen verfügt habe. Da er die Darlegung und den Nachweis seiner wahren Vermögensverhältnisse gezielt verhindert habe, sei die Annahme gerechtfertigt, dass er die Bewilligungsbescheide durch grob fahrlässige, wenn nicht gar vorsätzlich falsche Angaben erwirkt habe. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Mitwirkungspflicht nach § 60 SGB I führe das passive Verschweigen von entscheidungsrelevanten Umständen im Sinne eines beredten Schweigens zu unrichtigen Angaben, die kausal für die Rechtswidrigkeit der Bewilligungsbescheide geworden seien. Ermessensfehler seien weder vom Kläger geltend gemacht noch für das Gericht sonst ersichtlich.

- 19 Auf den Antrag des Klägers hat der Senat durch Beschluss vom 17. Dezember 2015 - 1 A 247/15 - die Berufung gegen das Urteil insoweit zugelassen, als es den Bewilligungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 betraf; im Übrigen hat der Senat den Zulassungsantrag abgelehnt.
- 20 Zur Begründung seiner Berufung macht der Kläger geltend, die Voraussetzungen für eine Rückforderung nach § 45 SGB X hätten für den vorgenannten Bewilligungszeitraum nicht vorgelegen. Die auf diesen Zeitraum bezogenen Bewilligungsbescheide vom 29. Oktober 2010, 30. November 2010 und vom 28. Februar 2011 seien rechtmäßig. Der Kläger habe das Antragsformular für die Bewilligung von Ausbildungsförderung am 17. August 2010 vollständig und zutreffend ausgefüllt. Insbesondere hätten Geschäftsbeziehungen mit der ..... zu diesem Zeitpunkt nicht bestanden. Das Nichtvorhandensein weiteren Vermögens könne er als negative Tatsache nicht beweisen. Dass ein Freistellungsauftrag für 2009 gemeldet worden sei, lasse nicht die Vermutung zu, dass im August 2010 noch ein Konto bei der ..... bestanden habe. Eine Beweisvereitelung nach den Grundsätzen, die das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen im Urteil vom 28. Mai 2013 - 12 A 1306/12 - entwickelt habe, liege entgegen den Ausführungen des Verwaltungsgerichts nicht vor. Der Kläger habe von Oktober 2008 bis September 2009 keine Ausbildungsförderung bezogen, sondern seinen Lebensunterhalt durch eigene Einkünfte gesichert. Das bis Ende 2008 verdiente Geld habe er angelegt und dann mangels Einkünften nach und nach verbraucht. Unabhängig davon stehe der Vertrauensschutz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligungsbescheide entgegen. Die Anwaltskosten des Vorverfahrens seien für erstattungsfähig zu erklären.
- 21 Der Kläger beantragt,
- das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 9. April 2015 - 5 K 322/13 - zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 4. Februar 2013 aufzuheben, soweit der Bewilligungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 betroffen ist.
- 22 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

23 Er verweist auf sein erstinstanzliches Vorbringen sowie das angefochtene Urteil.

24 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Verwaltungsvorgänge (zwei Heftungen) verwiesen. Diese Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

### **Entscheidungsgründe**

25 Auf die zulässige Berufung ist das Urteil des Verwaltungsgerichts im Umfang des klägerischen Berufungsantrags (§ 129 VwGO) zu ändern.

26 Gegenstand des Berufungsverfahrens ist das klageabweisende Urteil nur insoweit, als der Senat die Berufung zugelassen hat. Dies betrifft den Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Sachsen vom 4. Februar 2013 hinsichtlich des Bewilligungszeitraums Oktober 2010 bis September 2011, für den der Beklagte seine Bewilligungsbescheide vom 29. Oktober 2010, 30. November 2010 und 28. Februar 2011 aufgehoben und eine Erstattung der Bewilligungszeitraums Oktober 2010 bis September 2011 ausgezahlten Ausbildungsförderung i. H. v. 6.030 € angeordnet hat.

27 Die in der Berufungsverhandlung erörterte Frage, ob das angegriffene Urteil an einem wesentlichen Verfahrensmangel i. S. v. § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO leidet, weil der ausweislich der Niederschrift in der mündlichen Verhandlung vom 30. März 2015 gestellte Beweisantrag des Klägers durch einen lediglich mündlich begründeten Beschluss des Verwaltungsgerichts nach § 86 Abs. 2 VwGO abgelehnt wurde, kann schon deshalb dahinstehen, weil kein Beteiligter die Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht beantragt hat. Im Übrigen geht der Senat mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschl. v. 29. Dezember 2010, NVwZ 2011, 429 Leitsatz 5 m. w. N.) davon aus, dass Tatsachengerichte ihre Begründung für die Ablehnung von Beweisanträgen zur Ermöglichung der gebotenen Verfahrenskontrolle durch das Rechtsmittelgericht aktenkundig machen müssen. Soweit dies - wie hier - nicht durch die Aufnahme in die Sitzungsniederschrift erfolgt, muss das Gericht die Begründung für die Ablehnung von Beweisanträgen in den

Entscheidungsgründen darlegen. Unterbleibt dies, liegt darin ein Verstoß gegen die Begründungspflicht nach § 108 Abs. 1 VwGO, der im Berufungsverfahren zur Zurückverweisung nach § 130 Abs. 2 Nr. 1 VwGO führen kann, wenn aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist.

- 28 Auf die zulässige Anfechtungsklage des Klägers ist der Bescheid des Beklagten vom 12. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 4. Februar 2013 aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), soweit er die Rücknahme der Bewilligungsbescheide vom 29. Oktober 2010, 30. November 2010 und 28. Februar 2011 betrifft. Die Voraussetzungen der allein in Betracht kommenden Rechtsgrundlage des § 45 Abs. 1 SGB X liegen nicht vor. Nach der genannten Vorschrift darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt, der ein Recht oder einen rechtlich erheblichen Vorteil begründet oder bestätigt hat, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, unter den Einschränkungen der Abs. 2 bis 4 ganz oder teilweise mit Blick für die Zukunft oder die Vergangenheit zurückgenommen werden.
- 29 Entgegen der Auffassung des Beklagten lässt sich nicht feststellen, dass die oben genannten Bewilligungsbescheide deshalb rechtswidrig waren, weil der Kläger im Bewilligungszeitraum von Oktober 2010 bis September 2011 keinen Anspruch auf Gewährung von Ausbildungsförderung hatte. Für den nach § 28 Abs. 2 BAFöG maßgeblichen Zeitpunkt der Antragstellung am 17. August 2010 ist die Annahme, der Kläger habe (noch) über zusätzliches, vom Beklagten ursprünglich nicht berücksichtigtes anrechenbares Vermögen (zu §§ 27 ff. BAFöG s. zuletzt Senatsurt. v. 18. Mai 2016 - 1 A 382/15 -, juris Rn. 23 f.) verfügt, nach Überzeugung des Senats nicht gerechtfertigt. Gegenteilige Nachweise oder belastbare Indizien für das Vorhandensein anrechenbares Vermögen des Klägers liegen dazu nicht vor.
- 30 Bezogen auf den im Antragsformular abgefragten „Zeitpunkt der Antragstellung“ gab der Kläger 2 € Bargeld und ein Sparguthaben von 9,90 € an, wobei der Beklagte ausweislich des Aktenvermerks vom 3. September 2010 darüber hinaus einen Betrag von 5.678,42 € aus der Auflösung des Sparbriefs im Jahr 2009 in die Vermögensberechnung einstellte. Zinsen oder andere Kapitalerträge des Klägers im Jahr 2010 sind - anders als für das Vorjahr - nicht durch einen Datenabgleich nach § 45 EStG nachgewiesen, wie es der Beklagte auf entsprechende Nachfrage des Senats

in der Berufungsverhandlung ausdrücklich bestätigte. Der für das Jahr 2009 durchgeführte Datenabgleich vom 27. Oktober 2010 belegt einen Kapitalertrag des Klägers (nur) bei der ..... von insgesamt 240 €, wovon nach den zutreffenden Berechnungen des Beklagten im Verwaltungsverfahren 168,42 € dem im Juli 2009 aufgelösten Sparbrief zuzuordnen sind und die Zuordnung der verbleibenden 71,58 € ungeklärt blieb. Der abweichenden Berechnung des Verwaltungsgerichts für das Jahr 2009, das Erträge aus dem Sparbrief nur i. H. v. 84,40 € angesetzt und dadurch Zinsen ungeklärter Herkunft i. H. v. rund 156 € errechnet hat, konnte sich der Senat ebenso wenig anschließen wie der auf dieser Grundlage erfolgten Ableitung eines verschwiegenen zusätzlichen Guthabens des Klägers bei der ..... in Höhe von rund 15.600 € (Urteilsabdruck S. 9 f.).

- 31 Ausgehend davon, dass der Kläger - wie in der Berufungsverhandlung erläutert - sein 2008/2009 verdientes Geld als Tages- oder Festgeld mit einem seinerzeit durchaus erzielbaren Zinssatz von etwa 2 % angelegt hat, lässt ein Zinsertrag i. H. v. 71,58 € unter Berücksichtigung der hier anzusetzenden sog. Zinstage vielmehr auf einen Anlagebetrag zwischen 5.500 und 6.000 € im Jahr 2009 schließen. Da bei der nachträglichen Vermögensberechnung im Rahmen von Rücknahmebescheiden ein fiktiver Vermögensverbrauch für Unterhalt und Ausbildung des Klägers bis zum Zeitpunkt des Folgeantrags einzustellen ist (vgl. Senatsurt. v. 18. Mai 2016 a. a. O. juris Rn. 25; OVG NRW, Urt. v. 18. November 2011 - 12 A 1809/10 -, juris Rn. 65 jeweils m. w. N.), gibt es nach den in der Verhandlung erörterten Umständen des Falles keine hinreichend greifbaren Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Kläger, dessen ausbildungsförderungsrechtlicher Bedarf ab November 2010 deutlich über 500 € lag, zum 17. August 2010 noch über verschwiegenes anrechenbares Vermögen verfügte. Soweit der Datenabgleich für das Jahr 2009 Kapitalerträge des Klägers bei der ..... - also nicht bei der ....., die den Sparbrief nebst Zinsen ausgezahlt hatte - belegt, begründet auch dies nach dem Gesamtergebnis des Verfahrens keinen objektiven Verdachtsmoment dafür, dass der Kläger im August 2010 noch über zusätzliches anrechenbares Vermögen verfügte. Die ..... wurde zwar im Jahr 2009 in die ..... eingegliedert; eine in D..... - dem damaligen Wohnort des Klägers - gelegene Filiale der ..... führte jedoch zur Wahrung der Namensrechte am eingegliederten Unternehmen weiterhin den Namen ..... Auch dieser mit den Beteiligten in der mündlichen Verhandlung erörterte Umstand legt nach Überzeugung

des Senats den Schluss nahe, dass der Kläger im Jahr 2009 Kapitalerträge lediglich bei einer einzigen Bank erzielte und sein angespartes Vermögen in der Folgezeit spätestens bis zur Antragstellung August 2010 verbrauchte, wie es dem in sich schlüssigen Berufungsvorbringen des Klägers entspricht.

- 32 Hat es für den verfahrensgegenständlichen Bewilligungszeitraum anders als für den vorangegangenen Bewilligungszeitraum, für den die Anfechtungsklage rechtskräftig abgewiesen wurde, danach an objektiven Verdachtsmomenten zum Vorhandensein anzurechnendem Vermögen des Klägers gefehlt, kann nicht vom Bestehen einer Unklarheit über die tatsächlichen Vermögensverhältnisse des Klägers ausgegangen werden, die im Wege der Beweislastumkehr zu Lasten des Klägers gehen könnten. Aus der unzureichenden Mitwirkung des Klägers bei der Sachverhaltsaufklärung lässt sich insoweit nichts anderes ableiten (vgl. auch OVG NRW, Urt. v. 28. Mai 2013 - 12 A 13067/12 -, juris Rn. 51 f.; zur Abgrenzung: Senatsurt. v. 12. Januar 2012 - 1 A 634/09 -, juris Rn. 45 m. w. N.). Damit bleibt es bei dem Grundsatz, dass der Beklagte die materielle Beweislast (vgl. W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, § 22. Aufl., § 108 Rn. 15; vgl. OVG NRW, Urt. v. 13. Juni 2002 - 12 A 693/99 -, juris Rn. 29 f) für das Vorhandensein von anrechenbarem Vermögen des Klägers und das Vorliegen der Voraussetzungen für die auf § 45 Abs. 1 SGB X gestützte Rücknahme der Bewilligungsbescheide vom 29. Oktober 2010, 30. November 2010 und 28. Februar 2011 trägt.
- 33 Mit der Aufhebung der rechtswidrigen Rücknahme der Bewilligungsbescheide für den Bewilligungszeitraum Oktober 2010 bis September 2011 nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO entfällt zugleich die Rechtsgrundlage für die auf § 50 SGB X gestützte Anordnung zur Erstattung von erbrachten Ausbildungsförderungsleistungen für neun Monate i. H. v. insgesamt 6.030 € (9 x 670 €).
- 34 Die für den teilweise erfolglos gebliebenen Zulassungsantrag (Verfahren 1 A 247/15) und das Berufungsverfahren einheitliche Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 2, § 188 Satz 2 Halbsatz 1 VwGO. Da die Beteiligten ihre außergerichtlichen Kosten aufgrund der Kostenaufhebung selbst zu tragen haben, bedarf es keiner Entscheidung über die Notwendigkeit der Zuziehung des Prozessbevollmächtigten des Klägers im Vorverfahren.

- 35 Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Gründe vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

## **Beschluss**

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 8.040,00 € festgesetzt.

## **Gründe**

- 1 Die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers beantragte Festsetzung des Gegenstandswerts für das Berufungsverfahren, über die gemäß § 33 Abs. 8 Satz 1 RVG der Einzelrichter entscheidet, beruht auf § 33 Abs. 1, § 23 Abs. 1 Satz 2 RVG i. V. m. § 52 Abs. 3 Satz 1 GKG und entspricht der Höhe der dem Kläger für den Zeitraum von Oktober 2011 bis September 2011 bewilligten Ausbildungsförderung.
- 2 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 33 Abs. 4 Satz 3 RVG).

gez.:  
Meng

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift  
wird beglaubigt.*

*Bautzen, den 15.09.2016*

*Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Stock*

*Justizbeschäftigte*